



Amtsgericht Ahaus

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 04.09.2024, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal IV, Sümmermannplatz 5 - Gebäude II -, 48683 Ahaus

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Gronau, Blatt 10936,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Gronau, Flur 4, Flurstück 1148, Gebäude- und Freifläche, Karlstraße 4,
Größe: 365 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten liegt das 365 m² große Grundstück "Karlstraße 4" in einem Wohngebiet im Nordwesten von Gronau, ca. 1,9 km vom Stadtzentrum entfernt, und ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte, ursprüngliches Baujahr 1951, und einer Fertig-Doppelgarage, Baujahr 2003.

Die Wohnfläche im Erd- und Dachgeschoss beträgt ca. 103 m² zzgl. Nutzflächen am Kellerraum, Garage und Räumen im Spitzboden.

Der Gutachter hat ca. 8.000,00 EUR an Wertminderung wegen allgemeiner Unterhaltungsarbeiten vom vorläufigen Sachwert in Abzug gebracht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

169.000,00 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.